



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 29.01.2014 – 10. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

63. Verordnung des Rektorats für die Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 Universitätsgesetz 2002

Präambel

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 Universitätsgesetz 2002 (idF BGBl. I Nr. 176/2013) setzt die Zulassung zum Lehramtsstudium die Eignung für das Lehramt an Schulen voraus. Die Eignung für das Lehramt an Schulen ist durch ein Aufnahme- oder Auswahlverfahren festzustellen, das die Überprüfung der für die Ausbildungserfordernisse für das Lehramt an Schulen entsprechenden leistungsbezogenen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung gemäß der für den Beruf der Pädagoginnen und Pädagogen notwendigen Kompetenzen vorsieht.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1. Grundsätze der Feststellung der Eignung

- (1) Von der Verordnung sind alle StudienwerberInnen umfasst, die erstmals an der Universität Wien einen Antrag auf Zulassung zu einem Lehramtsstudium für das Wintersemester 2014/15 und nachfolgende Semester stellen (§ 143 Abs. 35 UG). Diese Verordnung gilt auch für jene Studierenden, die an der Universität Wien nur ein Unterrichtsfach im Rahmen eines Studiums an mehreren Universitäten belegen wollen.
- (2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium an der Universität Wien unterbrochen haben, das Studium wieder aufnehmen oder Unterrichtsfächer wechseln, die sich den aktuellen Studienvorschriften freiwillig unterstellen oder die von Amts wegen den aktuellen Studienvorschriften unterstellt werden, sind von der Feststellung der Eignung ausgenommen und werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen.
- (3) StudienwerberInnen, die einen Behinderungsgrad im Ausmaß von zumindest 50% mit einem Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachweisen, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (4) Studierende, die infolge eines staatlichen, internationalen oder universitären Mobilitätsabkommens einen Teil des Studiums auf Grund einer befristeten Zulassung an der Universität Wien absolvieren („incoming-Studierende“), sind von der Feststellung der Eignung gemäß dieser Verordnung befreit und werden gemäß § 63 Abs. 5 UG befristet zum Studium zugelassen.

(5) Die Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen wird in Form eines Aufnahmeverfahrens durchgeführt. Der Nachweis der Eignung ist vor der Zulassung zum Lehramtsstudium nach Maßgabe dieser Verordnung zu erbringen. StudienwerberInnen, die an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen gleichwertige Eignungsverfahren durchlaufen haben, werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung zum Studium zugelassen. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

(6) Die Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus des Studiums empfohlen. Das Rektorat veröffentlicht die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen, Informationen und Materialien einmal pro Studienjahr im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien (§ 63 Abs. 12 Z 3 UG). Die gesetzten Fristen sind nicht erstreckbar (§ 33 Abs. 4 AVG).

(7) Für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist weiters zusätzlich zur Eignung für das Lehramt gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a UG und dieser Verordnung der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 UG und den Bestimmungen im Curriculum in der geltenden Fassung zu erbringen.

§ 2. Zulassungsfrist

(1) Alle StudienwerberInnen haben innerhalb der vom Rektorat pro Studienjahr festgelegten Zulassungsfrist für das Lehramtsstudium den Antrag auf Zulassung zu stellen und die im Rahmen des Verfahrens geforderten Unterlagen und Informationen zu übermitteln. Die Antragstellung erfolgt online über eine Website, die vom Rektorat bekannt gegeben wird.

(2) StudienwerberInnen, die unvollständige oder falsche Informationen oder Unterlagen übermitteln oder eine Frist nicht einhalten, werden von der Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen ausgeschlossen. StudienwerberInnen, die keine UnionsbürgerInnen sind, haben im Zuge der Antragstellung fristgerecht alle Nachweise, insbesondere den Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 UG, zu erbringen. Die übrigen StudienwerberInnen erbringen die Nachweise bei der Zulassung (§ 4 Abs. 3 dieser Verordnung).

§ 3. Feststellung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a UG hinsichtlich der Ausbildungserfordernisse besteht aus mehreren Stufen, die zu absolvieren sind:

a. Online-Self-Assessment;

b. schriftlicher Eignungstest;

c. individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

(2) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der StudienwerberInnen bezüglich der Studienwahl im Sinne der persönlichen und fachlichen Eignung für das Lehramtsstudium. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Verfahrens innerhalb einer vom Rektorat pro Studienjahr festzulegenden Frist eigenständig von den StudienwerberInnen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an den übrigen Bestandteilen der Feststellung der Eignung für das Lehramt und die Zulassung zum Studium. Als Nachweis über die Durchführung des Online-Self-Assessments gilt die Bestätigung, die nach vollständiger Absolvierung des Online-Self-Assessments automatisiert ausgestellt wird. StudienwerberInnen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Verfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.

(3) Der schriftliche Eignungstest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Der schriftliche Eignungstest umfasst die Überprüfung der Eignung im Hinblick auf logisch-schlussfolgerndes Denken, verbale und analytische Grundkompetenzen sowie die Überprüfung der Aneignung von Wissen aus einer Sammlung einführender Texte aus der Bildungswissenschaft.

(4) Fristen und Termine, Informationen zur Testmethode und zu Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen werden vom Rektorat mindestens sechs Monate vor den Tests bekannt gegeben (§ 63 Abs. 12 Z 3 UG). StudienwerberInnen, die zu schriftlichen Eignungstests nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder den Eignungstest vorzeitig abbrechen, werden vom Verfahren ausgeschlossen und werden nicht zum Lehramtsstudium zugelassen.

§ 4. Ergebnis der Feststellung der Eignung

(1) Die Eignung der StudienwerberInnen für das Lehramtsstudium liegt vor, wenn das Online-Self-Assessment fristgerecht und vollständig absolviert wurde und beim schriftlichen Eignungstest gemäß § 3 Abs. 3 mindestens 30 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erreicht wurden. Für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist zusätzlich zur Feststellung der Eignung für das Lehramt gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a UG und dieser Verordnung der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 und den Bestimmungen im Curriculum in der geltenden Fassung zu erbringen.

(2) Die StudienwerberInnen, die beim schriftlichen Eignungstest gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung die erforderlichen Punkte nicht erreicht haben, werden zu einem individuellen Eignungs- und Beratungsgespräch mit geeigneten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Universität eingeladen, in dem die Testergebnisse analysiert und Strategien zur Kompensation von identifizierten Schwächen besprochen werden. StudienwerberInnen, die an diesem Gespräch teilnehmen, werden gemäß Abs. 3 zum Studium zugelassen.

(3) Die StudienwerberInnen, deren Eignung im Sinne des Abs. 1 und des Abs. 2 überprüft wurde, werden bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen des § 63 UG innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches die Feststellung der Eignung durchgeführt wurde, zugelassen. Die Änderung des Antrags hinsichtlich der Unterrichtsfächer ist bis zur Durchführung der Zulassung zulässig.

(4) Die übrigen StudienwerberInnen können sich dem Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. Bereits in einem vergangenen Verfahren erreichte Punkte gelten nur für das Studienjahr, für das das Aufnahmeverfahren durchlaufen wurde.

§ 5. Durchführung und Qualitätssicherung

(1) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 12 UG zu gestalten. Mit der Vorbereitung des Online-Self-Assessments und der schriftlichen Eignungstests ist der/die LeiterIn des Zentrums für LehrerInnenbildung betraut, der/die geeignete MitarbeiterInnen der Universität Wien zur Testentwicklung heranziehen kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen ist zulässig. Die Festlegung der Testmethoden und der Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats. Mit der Durchführung der individuellen Eignungs- und Beratungsgespräche gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung werden wissenschaftliche MitarbeiterInnen der Universität vom für die Studienzulassung zuständigen Mitglied des Rektorats nach Anhörung des Leiters/der Leiterin des Zentrums für LehrerInnenbildung betraut. Die Organisation des Eignungsverfahrens obliegt der fachlich für die Zulassung zuständigen Dienstleistungseinrichtung.

(2) Nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens erstellt der Leiter/die Leiterin des Zentrums für LehrerInnenbildung mit Unterstützung der Dienstleistungseinrichtungen einen Bericht über die Ergebnisse des Verfahrens mit Schwerpunkt auf der Zusammensetzung der StudienwerberInnen bzw. der zugelassenen Studierenden nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Weiters ist über die Ergebnisse der Überprüfung der leistungsbezogenen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung der StudienwerberInnen im Rahmen des Verfahrens zu berichten. Dieser Bericht wird dem Rektorat vom für die Studienzulassung zuständigen Mitglied des Rektorats vorgelegt.

§ 6. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
E n g l